

From: Dr. Herbert Diekmann diekmann-grafing@t-online.de

Subject: Fw: Sperrminorität zugunsten des FöVs Vhs

Date: 5. January 2025 at 19:11

To: Birlauf Klaus [REDACTED] Dr. Jörg Walter [REDACTED] Eichner Michael [REDACTED] Haselbeck [REDACTED]
[REDACTED] Helmholtz Udo [REDACTED] Lutz Hermine [REDACTED] Murr Peter [REDACTED]
[REDACTED] Preitnacher Heinrich hp [REDACTED] Rueegg Silvan [REDACTED]
Springer Michael [REDACTED] Schütze Uthild [REDACTED]
Cc: paul.bross [REDACTED] Diekmann [REDACTED]

DE

From: Dr. Elke Diekmann
diekmann-[REDACTED].de
Sent: Sunday, January 5, 2025 2:41 PM

Sehr geehrte Verbandsräte des FöVs VHS im Zweckverband Kommunale Bildung ,

in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. Januar 2025 vertreten Sie die Interessen des Fördervereins , dessen satzungsgemäße Aufgabe es ist , die bürgerschaftliche Beteiligung und Mitverantwortung im Zweckverband Kommunale Bildung zu sichern (Zweckverbandssatzung § 3) . Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird durch eine starke Position des FöV im Zweckverband gewährleistet : Nach § 8 Zweckverbandssatzung stellt der FöV 1/3 der Verbandsräte , nach § 10 entsendet der FöV in den Verbandsausschuss 3 Delegierte und insbesondere § 18 der Zweckverbandssatzung enthält eine Sperrminorität zugunsten des FöVs :

" Satzungsänderungen , die die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Fördervereins berühren , bedürfen der Zustimmung von mehr als 3/4 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl . "

D.h. , dass von satzungsgemäßen 24 Verbandsräten (nicht nur 3/4 der anwesenden Verbandsräte) 18 Stimmen erforderlich sind , um Veränderungen , die den FöV betreffen , herbeizuführen .
Zukünftig sollen 2/3 Stimmen der Verbandsräte - also 16 Stimmen - hierfür ausreichen , das entspricht der Anzahl der kommunalen Verbandsräte .
Durch Ihr " Nein" zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen in § 10 und vor allem in § 18 der Zweckverbandssatzung bewahren Sie die starke Stellung des FöV und verhindern , dass zukünftig Meinungsverschiedenheiten innerhalb des FöVs und / oder des Zweckverbandes über die Androhung von Ausschlussverfahren (s. Abmahnung vom 04.12.2024 durch Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Proske , letzter Absatz) gelöst werden .

Nur die Gegenstimme "Nein" und Ihre vollzählige Teilnahme an der a.o. Verbandsversammlung - nicht Ihre Enthaltung - sichert die Sperrminorität .

Der Verbandsvorsitzende , bzw. Frau Dr. Eglauer , verweisen auf die Prüfung der Satzungsänderungen und des Abmahnschreibens durch Aufsichtsbehörde , bzw. Rechtsanwälte . Dazu ist festzustellen : die Satzungsänderungen zu den §§ 10 und 18 wären selbstredend konform mit dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - aber nicht zwingend - , da sie zwischen den Verbandsmitgliedern gem. Art 44 Abs. 1 KommZG frei verhandelbar sind .
Seinerzeit hatte der FöV diese Sperrminoritäten mit den Kommunen und dem Landratsamt ausgehandelt .

Das Erstellen der "Abmahnung" durch Rechtsanwälte kann ich nicht nachvollziehen , da die Zuständigkeits- und Kompetenzüberschreitung durch den Verbandsvorsitzenden gegenüber dem FöV nach KommZG offensichtlich ist .
Weil es hierbei um die Interessen des Fördervereins als solchen geht , nicht um die widerstreitenden Interessen innerhalb des Vorstandes bzw. der Mitglieder , ist die Einschaltung der Rechtsaufsicht beim Landratsamt erforderlich , um nachwirkende Schäden für den FöV VHS abzuwehren .
Die Anrufung erfolgte durch Dr. Walter , dem sich Herr Rüegg offenbar nicht anschließen konnte .

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 08. 01. 2025 wünsche ich Ihnen einen guten Verlauf ,

Mit freundlichen Grüßen ,

Elke Diekmann